

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Gesetz zur Bemessung von Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten und der Anzahl der Kehrbezirke

#### 1. Anlass und Gegenstand

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) ist das Schornsteinfegerrecht umfassend novelliert worden. Mit Artikel 1 der vorgenannten Novelle ist das Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) geschaffen worden. Außerdem ist durch Artikel 2 der vorgenannten Novelle das bis zum 31. Dezember 2012 fortbestehende Schornsteinfegergesetz erheblich geändert worden.

Die bundesrechtliche Neuregelung des Schornsteinfegerwesens bringt auch Auswirkungen auf die Festlegung des Aufgabenumfangs und der Gebühren für die Tätigkeiten der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen mit sich. Während bisher die Länder Art und Umfang von Schornsteinfegerarbeiten sowie die einzelnen Gebühren selbst geregelt haben, ist diese Materie nunmehr durch die auf Grund von § 24 SchfG erlassene Kehr- und Prüfungsordnung des Bundes (KÜO) geregelt. Die wesentlichen Teile der KÜO sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten, womit die bisherigen landesrechtlichen Regelungen außer Kraft getreten sind (§ 52 SchfHWG). Die nach § 6 der Kehr- und Prüfungsordnung des Bundes sowie der Anlage 3 zu dieser Verordnung festgelegten Arbeitswerte entsprechen teilweise nicht den für Hamburg geltenden Verhältnissen.

Zudem bedarf es im Hinblick auf die mit der in Aussicht genommenen Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten geplante Gebührenerhebung für die landesrechtlich den Schornsteinfegern übertragenen Aufgaben der Ermächtigung, die mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen wird.

#### 2. Abweichungen vom Bundesrecht

#### 2.1 Anzahl der Kehrbezirke

Das Bundesrecht hat an der Einrichtung von Bezirken durch die zuständige Behörde festgehalten (§ 7 SchfHWG), aber gleichzeitig in § 5 Absatz 2 SchfG festgeschrieben, dass die Anzahl der Bezirke bis zum 31. Dezember 2012 der Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Bezirke entspricht. Das würde bedeuten, dass im Gegensatz zum bisherigen Recht (§§ 22, 23 SchfG alt) für die Verwaltungsbehörde innerhalb dieses Zeitraums nur noch die Veränderung der Größen der Kehrbezirke möglich ist, nicht aber eine Neufestlegung der Anzahl der Kehrbezirke.

In Hamburg besteht ein Bedarf, von der festgeschriebenen Zahl der Kehrbezirke schon vor dem 1. Januar 2013 abweichen zu können. So ging in Hamburg die Zahl der zu kehrenden und zu überprüfenden Anlagen (verstärkte Verbreitung von Fernwärme, private Modernisierung) in den letzten Jahren mit einer entsprechenden Reduzierung des Aufgabenvolumens für die Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen einher. Zudem ist seit 1996 die Verpflichtung zur Überprüfung innenliegender Lüftungsanlagen nach DIN 18017 weggefallen. Deshalb wird in Hamburg schon seit Jahren das altersbedingte Ausscheiden von Bezirksschornsteinfegermeistern und -meisterinnen dazu genutzt, die Kehrbezirke neu zu gestalten. Im Laufe der Jahre wurde durch die Zusammenlegung von Kehrbezirken deren Anzahl von über 130 vor 10 Jahren – auf – bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 29. November 2008 – nunmehr 109 reduziert.

Auch angesichts der nach dem neuen Schornsteinfegerrecht für die Übergangszeit geschaffenen Situation ist keine Umkehr der Entwicklung für Hamburg zu erwarten. Auf Grund des bis Ende des Jahres 2012 fortgeltenden

Kehrmonopols der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen wird sich die Aufgabenvergütung im Wesentlichen aus der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Schornsteinfeger ergeben. Zwar ist mit dem Inkrafttreten der Neuregelung das bisher für die Bezirksschornsteinfeger und -meisterinnen geltende Nebenerwerbsverbot aufgehoben worden, so dass sie sich grundsätzlich schon jetzt neue Geschäftsfelder erschließen können. Andererseits wird man berücksichtigen müssen, dass dem Berufsstand eine Übergangszeit zur Qualifizierung für andere Tätigkeiten zuzubilligen ist, um die Aufhebung des Nebenerwerbsverbots überhaupt nutzen zu können.

Künftig würde es bei Beibehaltung der Kehrbezirksanzahl Schwierigkeiten bei der Besetzung von Bezirken geben, die keine Aussicht auf ein angemessenes Einkommen bieten, da zu erwarten ist, dass es an Bewerbern für derartige, weniger attraktive Kehrbezirke mangelt. Diese Schwächen würden dem Grundgedanken der Brandsicherheit zuwiderlaufen. Die Befürchtung, dass durch Verringerung der Anzahl der Kehrbezirke deren Größe einen Grad erreicht, der die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und damit die Gewährleistung der Feuersicherheit in Frage stellen könnte, trifft daher für Hamburg nicht zu. Die diesbezüglichen Überlegungen der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung stehen dem nicht entgegen (siehe Bundesratsdrucksache 173/08 Seite 67: „Dies gilt insbesondere in den Flächenstaaten.“).

## 2.2 Gebührenfestsetzungen

Die finanziellen Bedingungen für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen haben sich durch die neuen Regelungen des Bundesrechts für Hamburg weiter verschlechtert. So beträgt der nach Ziffer 1.2 der Anlage 3 zur Kehr- und Überprüfungsverordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 ab dem 1. Januar 2010 gültige Arbeitswert für die anteilige Fahrtpauschale nur 6,2 für die Stadtstaaten (hingegen 8,2 für die übrigen Länder). Nach der Entgeltregelung in § 6 der KÜO beträgt der Arbeitswert 1,01 Euro. Nach der bisher geltenden Landesverordnung betrug er in Hamburg 1,15 Euro. Die bundesgesetzlichen Regelungen verkennen die Realitäten im Stadtstaat Hamburg und benachteiligen die Schornsteinfegerbetriebe in Hamburg ohne sachlichen Grund.

Eine Auskömmlichkeit für die Hamburger Schornsteinfegerbetriebe erscheint mit den Arbeitswertregelungen der KÜO nicht gesichert. Daher wird einerseits sowohl von der Entgeltregelung als auch der anteiligen Fahrtpauschale abgewichen und andererseits auch der Zuschlag für Arbeiten oberhalb 2,50 Meter gegenüber der Bundesregelung erhöht.

## 3. Ermächtigung für landesrechtliche Gebührenfestsetzungen

Zwar ist den Ländern durch § 1 Absatz 1 SchfHWG nach Bundesrecht die Befugnis übertragen worden, zusätzliche Aufgaben für das Schornsteinfegerhandwerk durch Rechtsverordnung festlegen zu können. Allerdings war es aus rechtlichen Gründen für den Bundesgesetzgeber nicht möglich, den Ländern auch die Befugnis zur Festlegung der Gebühren für diese zusätzlichen Tätigkeiten zu übertragen. Die fehlende Ermächtigung für die Gebührenfestlegung der durch die neue Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten landesrechtlich übertragenen Arbeiten wird daher durch dieses Gesetz geschaffen.

## 4. Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers

Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes können die Länder von Bundesgesetzen abweichende Regelungen betreffend die Behörden oder das Verwaltungsverfahren treffen, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. Mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie besteht Übereinstimmung darin, dass die Länder abweichend vom Bundesrecht durch gesetzliche Regelungen die Möglichkeit schaffen können, bereits vor dem 1. Januar 2013 die Kehrbezirke zu verändern und auch von den Gebührenregelungen der Bundes-KÜO abzuweichen. Für die landesrechtlich übertragenen Schornsteinfegerarbeiten hat die Bürgerschaft die Befugnis, eine entsprechende Ermächtigung zur Gebührenfestlegung durch den Senat zu schaffen.

Für die landesrechtlich übertragenen Schornsteinfegerarbeiten wird die entsprechende Ermächtigung zur Gebührenregelung durch den Senat mit diesem Gesetz geschaffen.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Diese Drucksache hat finanzielle Auswirkungen auf die Situation der Familien und des Haushalts. Ausgehend von dem seit dem 1. Januar 2010 durch die Bundesregelung festgelegten Entgelt von 1,01 Euro für einen Arbeitswert führt der vorgesehene Betrag von 1,10 Euro zu einer Anhebung der Ausgaben um 0,09 Euro (+ 8,9 %) je Arbeitswert sowohl für den Haushalt als auch für Familien.

Wird von dem bis zum 31. Dezember 2009 für Hamburg festgelegten Entgelt von 1,15 Euro für einen Arbeitswert ausgegangen, ermäßigen sich die Ausgaben für Schornsteinfegerarbeiten um 0,05 Euro (- 4,35 %) je Arbeitswert sowohl für den Haushalt als auch für Familien.

Durch das Gesetz werden Einkommensverbesserungen finanzieller Art für die Hamburger Schornsteinfegerbetriebe bewirkt, indem zum Einen durch die Abweichungen von den bundesgesetzlich festgelegten Arbeitswerten die negativen Auswirkungen der Bundesregelung abmildert werden. Hinzu kommt für die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Anzahl der Kehrbezirke schon vor dem 1. Januar 2013 zu verändern. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ergeben sich ebenfalls Auswirkungen finanzieller Art für die verbleibenden Schornsteinfegerbezirke in Hamburg. Zum anderen wird durch die Verordnungsermächtigung für den Senat zur Gebührenfestlegung für die durch die Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten landesrechtlich übertragenen Aufgaben ein weiterer Beitrag zum teilweisen Ausgleich der Einnahmeverluste, die die Schornsteinfegerbetriebe aus der bundesrechtlichen Regelung im Vergleich zur vorherigen hamburgischen Landesregelung hinnehmen müssen, geleistet.

## Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz zur Bemessung von Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten und der Anzahl der Kehrbezirke beschließen.

## Entwurf

**Gesetz zur Bemessung von Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten  
und der Anzahl der Kehrbezirke**

Vom . . . . .

## § 1

## Kehrbezirke

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 5 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 721), die Anzahl der Bezirke neu festlegen.

## § 2

## Gebührenbemessung

(1) Für die Ermittlung der Gebühren nach § 6 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) wird die Gebühr für einen Arbeitswert auf einen Betrag von 1,10 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt.

(2) Die Anzahl der Arbeitswerte für die anteilige Fahrtpauschale gemäß Nummer 1.2 der Anlage 3 (zu § 6) KÜO wird auf 8,2 festgelegt.

(3) Die Anzahl der Arbeitswerte für den Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe gemäß Nummer 4.1.4 und 4.2.4

der Anlage 3 (zu § 6) KÜO beträgt 9,8. Dieser Wert gilt auch für im Rahmen der Nummer 3 der Anlage 3 (zu § 6) KÜO durchgeführte Arbeiten über Durchgangshöhe.

## § 3

## Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Arbeitswerte und die Höhe der Gebühr für Schornsteinfegerarbeiten, die durch Landesrecht bestimmt sind, festzulegen. Die Gebühren sind nach Arbeitswerten oder nach einer Kombination aus Arbeitswert und Zeitaufwand zu bemessen. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Anspruch auf die Erstattung von Auslagen bestimmt werden.

## § 4

## Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

## Begründung

### I.

#### Allgemeines

Mit der Änderung des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) durch das am 29. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens (BGBl. I S. 2242) wurde das bisherige System des deutschen Schornsteinfegerrechts auch auf Grund europarechtlicher Anforderungen grundlegend geändert. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 gelten noch teilweise die Funktionen des alten Systems (insbesondere Erhaltung des Kehrmonopols der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen).

Das Bundesrecht hat an der Einrichtung von Bezirken durch die zuständige Behörde festgehalten (§ 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) und gleichzeitig in § 5 Absatz 2 SchfG festgeschrieben, dass die Anzahl der Bezirke bis zum 31. Dezember 2012 der Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Bezirke entspricht. Das würde bedeuten, dass im Gegensatz zum bisherigen Recht für die Verwaltungsbehörde innerhalb dieses Zeitraums nur noch die Veränderung der Größen der Kehrbezirke möglich ist, nicht aber eine Neufestlegung der Anzahl der Kehrbezirke. Eine solche Regelung kommt dem Bedarf des Stadtstaates Hamburg nicht entgegen.

Die Zahl der Kehrbezirke hat sich in Hamburg im Wege der Anpassung der Größe der Kehrbezirke an ein abnehmendes Aufgabenvolumen der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen von über 130 vor 10 Jahren auf – bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 29. November 2008 – nunmehr 109 verringert. Diese Entwicklung wird sich auch angesichts des neuen Rechts nicht wesentlich ändern. Es besteht weiterhin das Bedürfnis, die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Kehrbezirke bis zum Auslaufen des Kehrmonopols in etwa zu erhalten. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, dass Kehrbezirke auch während des Übergangszeitraums neu eingeteilt werden können. Ob und wie häufig davon Gebrauch gemacht wird, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung in den Kehrbezirken ab und ist anhand der konkreten Situation zu bewerten.

Die bundesrechtliche Neuregelung des Schornsteinfegerwesens bringt auch Auswirkungen auf die Festlegung des Aufgabenumfangs und der Gebühren für die Tätigkeiten der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen mit sich. Während bisher die Länder Art und Umfang von Schornsteinfegerarbeiten sowie die einzelnen Gebühren selbst geregelt haben, ist diese Materie nunmehr durch die auf Grund von § 24 SchfG erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes (KÜO) geregelt. Die wesentlichen Teile der KÜO traten am 1. Januar 2010 in Kraft, womit die bisherigen landesrechtlichen Regelungen außer Kraft traten (§ 52 SchfHWG). Die nach § 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes sowie der Anlage 3 zu dieser Verordnung festgelegten Arbeitswerte entsprechen teilweise nicht den für Hamburg geltenden Verhältnissen.

Für Hamburg wird daher vom Abweichungsrecht nach Artikel 84 Absatz 1 GG Gebrauch gemacht. Gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG können die Länder im Rahmen der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheiten (Landeseigenverwaltung) von bundesrechtlichen Vorgaben für die Einrichtung der Behörden und dasungsverfahren abweichen. Der Begriff der Einrichtung von Behörden im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 GG ist weit zu verstehen. Die Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen sind als öffentlich-rechtlich Beliehene Behörden im Sinne des Artikel 84 GG. Erfasst

wird sowohl die Errichtung (Gründung) als auch die Einrichtung und innere Organisation der handelnden Organe (Ausgestaltung) einschließlich der Übertragung ihrer näheren Aufgabenkreise und Befugnisse. Die Einrichtung und Änderung der Kehrbezirke fällt daher unter die Einrichtung von Behörden im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 GG.

Was die Abweichung im Gebührenbereich angeht, unterfällt diese Materie zwar dem Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG, für das grundsätzlich ein für die Länder verbindliches Interesse durch eine Bundesvorgabe denkbar ist. Ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder ist aber in vorliegendem Fall nicht zu erkennen, da in § 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SchfHWG Öffnungsklauseln für die Länder vorgesehen sind und der Bundesgesetzgeber in der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens selbst davon ausgeht, dass den Ländern ein Abweichungsrecht verbleibt.

Im Übrigen wird für die nach Landesrecht den Schornsteinfegern übertragenen Aufgaben dem Senat die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Gebühren eingeräumt.

### II.

#### Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Das Bundesrecht hat an der Einrichtung von Bezirken durch die zuständige Behörde festgehalten (§ 7 SchfHWG) und gleichzeitig in § 5 Absatz 2 SchfG festgeschrieben, dass die Anzahl der Bezirke bis zum 31. Dezember 2012 der Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Bezirke entspricht. Für die Freie und Hansestadt Hamburg besteht der Bedarf, die Anzahl der Bezirke schon vor dem 31. Dezember 2012 zu verändern, so dass von der Möglichkeit der Abweichung von dieser bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 84 Absatz 1 GG) Gebrauch gemacht wird. Dadurch können räumlich unbefriedigende Lösungen wie geteilte Kehrbezirke oder weit entfernte Exklaven bereinigt und ein gleichmäßiges Gebührenaufkommen für die Bezirke sichergestellt werden. Da die Einrichtung der Bezirke durch die bundesgesetzliche Regelung der zuständigen Behörde zugewiesen ist, ist es angemessen, die Befugnis zur Abweichung für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 auch der zuständigen Behörde zuzuweisen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Nach § 6 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes wird die Gebühr für einen Arbeitswert in den alten Bundesländern auf 1,01 Euro festgelegt. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SchfG sind die Gebührensätze nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen; der mit den Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen ist zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich die Betrachtung, dass der Arbeitswert zur Deckung der anerkannten Geschäftskosten dienen soll. Dementsprechend betrug der Arbeitswert für Hamburg in der bisher gültigen Landes-Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten 1,15 Euro. Eine Auskömmlichkeit für die Hamburger Schornsteinfegermeister und -meisterinnen erscheint bei dem in der KÜO vorgegebenen Arbeitswert nicht gesichert. Dieses

insbesondere, weil nur ein sehr begrenzter Rahmen an Einsparungsmöglichkeiten vorhanden ist. So ist dem Bezirkschornsteinfegermeistern und -meisterinnen bis zum 31. Dezember 2012 die tarifgebundene Beschäftigung eines Schornsteinfegergesellen vorgeschrieben (§ 15 SchfG). Auch bei den übrigen Geschäftskosten besteht nur ein geringer Spielraum, da es sich meistens um feste Gebühren und Beiträge handelt. Ein Hamburger Schornsteinfegerbetrieb hat im direkten Vergleich zum Umland, bedingt durch höhere Geschäftskosten (gewerbliche Mieten, Gewerbesteuer sowie Versicherungs- und Fahrzeugkosten), entsprechende Mehrkosten. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, wird die Gebühr für einen Arbeitswert in Abweichung vom Bundesrecht auf 1,10 Euro festgesetzt.

Zu Absatz 2:

Als Fahrtpauschale sind in der Anlage 3 Nummer 1.2 der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes (Bundes-KÜO) für die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen 6,2 AW, für die Flächenländer aber 8,2 AW festgelegt. Dieser Festlegung lag vermutlich die Erwägung zugrunde, dass im städtischen Bereich ein geringerer Fahrtaufwand durch kürzere Entfernungen zwischen den einzelnen Gebäuden als in ländlichen Gebieten zu berücksichtigen ist. Dem steht entgegen, dass in städtischen Strukturen bedingt durch die höhere Verkehrsdichte ein höherer Zeitaufwand in Anrechnung zu bringen ist. Hinzu kommt, dass es auch in Flächenländern städtisch geprägte Gebiete gibt, die mit denen der Stadtstaaten ohne weiteres vergleichbar sind. Daher sind unterschiedliche Fahrtpauschalen zwischen z.B. Hamburg, München, Frankfurt, Hannover oder Stuttgart nicht gerechtfertigt. Die Differenzierung benachteiligt Schornsteinfeger in den Stadtstaaten. Der Unterschied zwischen den Arbeitswerten erscheint zwar zunächst gering, er führt auf Grund der Häufigkeit dieses Gebührentatbestandes jedoch zu spürbaren finanziellen Beeinträchtigungen der Schornsteinfegerbetriebe. Daher wird der Wert in Angleichung an den Wert für die Flächenländer auf 8,2 festgesetzt.

Zu Absatz 3:

Hamburg verfügt über einen hohen Altbaubestand mit Deckenhöhen über 2,50 Meter. Daher ist bei den dortigen Überprüfungsarbeiten an den prüfpflichtigen Anlagen oberhalb 2,50 Meter häufig der Einsatz einer Steighilfe/Leiter erforderlich. Wie die Erfahrung der Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen zeigt, werden Steighilfen/Leitern in der Regel von den Eigentümern/Betreibern nicht mehr vorgehalten und müssen daher mitgeführt werden. Dem damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand wurde in der bisherigen Landesregelung bei der Gebührenregelung besonders Rechnung getragen und soll daher auch zukünftig durch einen gegenüber der Bundesregelung zusätzlichen Zuschlag bei Überprüfungsarbeiten oberhalb 2,50 Meter berücksichtigt werden.

Zu § 3:

Zwar ist den Ländern durch § 1 Absatz 1 SchfHwG die Befugnis übertragen worden, zusätzliche Aufgaben für das Schornsteinfegerhandwerk durch Rechtsverordnung festlegen zu können. Allerdings war es aus rechtlichen Gründen für den Bundesgesetzgeber nicht möglich, den Ländern auch die Befugnis zur Festlegung der Gebühren für diese zusätzlichen Tätigkeiten zu übertragen. Die fehlende Ermächtigung wird daher durch dieses Gesetz geschaffen.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten. Mit dem Auslaufen der bundesrechtlichen Festschreibung der Anzahl der Kehrbezirke zum 31. Dezember 2012 ist die landesgesetzliche Abweichungsregelung in § 1 nicht mehr notwendig. Gemäß § 8 der Bundes-KÜO treten deren § 6 mit der Bestimmung und damit auch die Anlage 3 außer Kraft. Auch die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes getroffenen Regelungen sind dann nicht mehr erforderlich. Über die nach Landesrecht übertragenen Aufgaben muss mit der Auflösung des Kehrbezirksmonopols zum 1. Januar 2013 neu befunden werden, so dass das Gesetz insgesamt außer Kraft treten kann.